



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**
Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am
Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vom 24.03.2014, mit der gemäß § 24 Abs.1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGB1. 9480-0, eine Friedhofsordnung für den im Eigentum und Verwaltung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg stehenden Friedhof erlassen wird.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Zweckbestimmung, Verwaltung

- 1) Der Friedhof steht im Eigentum der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg und wird von dieser verwaltet.
- 2) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg.
- 3) Der Friedhof dient ohne Unterschied des Bekenntnisses allen Gemeindemitgliedern der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg und auch Auswärtigen als Begräbnisstätte.

§ 2

Betrieb

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 2) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 3

Mindestruhefrist

- 1) Die Mindestruhefrist für den Friedhof der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg wird entsprechend § 24 Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 auf 10 Jahre festgesetzt.

2) Während dieser Mindestruhefrist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden. (Höchstbelagszahl)

§ 4

Gräberstellenverzeichnis, Übersichtsplan

- 1) Die Friedhofsverwaltung hat über die Grabstellen und deren Belag ein übersichtliches Grabstellenverzeichnis zu führen, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten und der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes einwandfrei hervorgeht.
- 2) In Verbindung mit dem Gräberstellenverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu führen.
- 3) Während des Parteiverkehrs am Gemeindeamt ist unentgeltlich in das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan kostenlos Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

§ 5

Einteilung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg ist durch Haupt- und Seitenwege in Gruppen unterteilt. Die einzelnen Gruppen sind durch Querwege in Reihen unterteilt.
- 2) Die vollständige Bezeichnung einer Grabstelle wird durch Angabe der Gruppennummer, gefolgt von einem Schrägstrich und der Reihenummer, weiters gefolgt von einem Schrägstrich und der Grabnummer gebildet.

II Grabarten

§ 6

Grabarten

- 1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:
 - a) Erdgrabstellen
Reihengräber und Familiengräber:
 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 - b) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen
 - c) Gräfte, und zwar:
 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen

III Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungspflicht

- 1) Die Bestattungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Einsargung, Aufbewahrung und Aufbahrung

- 1) Für das Einsargen der Leichen dürfen nur fest gefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsäрге verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräften die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen. Die Einhüllung der Leichen in Plastik- bzw. Kunststoffhüllen ist nur auf Anordnung des Gemeindefarztes gestattet.
- 2) Die Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
- 3) Aufbewahrungen dürfen nur in der Leichenkammer bzw. Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden.
- 4) Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb der Leichenkammer oder Aufbahrungshalle (Hausaufbahrung) darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen. Eine Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.
- 5) Die kurzfristige Aufbahrung einer Leiche in der röm. kath. Pfarrkirche der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg im Rahmen der ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten (Einsegnung und Seelenmesse) stellt keine anzeigepflichtige Aufbahrung außerhalb der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle dar.

§9

Überführung und Transport von Leichen

- 1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- 2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden
- 3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlichen oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- 4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 10

Enterdigung

- 1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder

einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken

2) Eine Enterdigung ist nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person oder auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.

5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist und Grabarbeiten bis zum Sarg darf nur vom befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

§ 11

Öffnen und Schließen der Grabstellen

1) Die Gräber werden vom jeweiligen durch Vereinbarung der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsunternehmen hergestellt und nach erfolgter Beilegung unverzüglich aufgefüllt. Nach dem erstmaligen Einsinken des aufgefüllten Erdmaterials ist die Grabstelle vom Bestattungsunternehmen nochmals aufzufüllen. Danach obliegt die Betreuung der Grabstelle dem Benutzungsberechtigten.

2) Wenn beim Öffnen von Gräbern Gebeine, Sargreste und dgl. ausgegraben werden, so sind diese wieder in eine Vertiefung der Grabsohle zu legen.

§ 12

Bestattungsbestimmungen

1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.

3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

- a) der Ehegatte oder Ehegattin
- b) der Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte;

- c) die Kinder;
- d) die Eltern;
- e) die übrigen Nachkommen;
- f) die Großeltern;
- g) die Geschwister.

IV Benützungrecht

§ 13

Zuweisung des Benützungrechtes an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart, der örtlichen Lage des Grabes und des Friedhofes anzusuchen.
- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungrechtes.

§ 14

Inhalt und Dauer des Benützungrechtes

- 1) Das Benützungrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- 2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- 3) Das erstmalige Benützungrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungrechtes folgenden Jahr.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5) Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 15

Verlängerung des Benützungrechts

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungrechts folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens 6 Monate vor Zeitablauf des Benützungrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 16

Übertragung und Eintritt in das Benützungrecht an einer Grabstelle

- 1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 2) Nach dem Tode der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des / der Verstorbenen (Ehegatten/Ehegattin, Lebensgefährten/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht gebrauch, wird das Benützungrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 17

Erlöschen des Benützungrechtes und Verfall von Grabdenkmälern

- 1) Das Benützungrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr
 - b) durch schriftlichen Verzicht
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
 - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes
- 2) Bei Erlöschen des Benützungrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von 4 Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

3) Grabdenkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist durch die bisherige benutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum mit einer einmaligen Bezahlung von Euro 275,00 an die Gemeinde über.

V Gestaltungsvorschriften

§ 18

Ausgestaltung und Pflege der Grabstellen

1) Grabstellen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Benutzungsrechtes entsprechend der Friedhofsverordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.

Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbebetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

3) Die Längen und Breitenmaße der Gräber, sowie die Höhenlage und Fluchten der Grabausstattungen, richtet sich nach der Grabart. Diese Maße legt die Friedhofsverwaltung fest. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Grabausstattungen wenn sie nicht in ihrer Gesamtheit den Mindererfordernissen entsprechen.

4) Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigt. Lackierungen mit farblosem Lack sind gestattet. Farbanstriche (rot, blau, grün, usw.) sind nicht erlaubt. Metallgrabzeichen, außer Kupfer, Messing und Bronze sind mit schwarzem Eisenlack zu streichen.

5) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt wenn:

- a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
- b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
- c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht
- d) vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

6) Wird die Benutzung des Friedhofes oder das Benutzungsrecht an andere Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benutzungsberechtigte Person zu entfernen. Bei

fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

7) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

8) Die Benützungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstellen und alle Bestandteile derselben somit auch die errichteten Grabdenkmäler und Grabkreuze während der Benützungsdauer im gutem Zustand zu erhalten sowie für die ordentliche Beschaffenheit der Grabstelle zu sorgen und von Unkraut freizuhalten.

9) Die Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg über nimmt keine Haftung für die Überwachung und Instandhaltung von Grabdenkmälern, Ausschmückungsgegenständen und dergleichen. Für Beschädigungen an Friedhofseinrichtungen oder die durch Arbeiten bei der Ausgestaltung von Grabstellen an Grabzeichen und dgl. hervorgerufen werden, haftet derjenige, der den Schaden verursacht oder über dessen Auftrag die Arbeiten durchgeführt wurden.

10) Die Räumung der Kranz- und Blumenspenden von der Grabstelle ist durch den Benützungsberechtigten zu veranlassen und in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Sie sollte erfolgen, wenn die Blumen unansehnlich geworden sind oder die abfallenden Nadeln und Pflanzenteile andere Grabstätten verunreinigen. Eine Ablagerung neben den dafür vorgesehenen Containern ist nicht gestattet.

§ 19

Errichtung einer Gruft

1) Die Errichtung von Grüften bzw. Ausmauerung von Grüften bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Baubehörde I. Instanz und richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ. Bauordnung. Der Erdaushub bei solchen Grüften hat durch den Bauführer zu geschehen und es bleibt das gewonnene Erdmaterial im Eigentum der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg. Es ist vom Bauführer nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung abzuführen. Die Ausmauerung der Grüfte darf nur mit den gesetzlichen zugelassenen Baumaterialien erfolgen. Sie ist mit einem Deckel aus Beton, Marmor oder Kunststein luft- und wasserdicht abzuschließen. Die Fugen sind mit Steinkitt auszufüllen. Der Boden der Gruft kann in Beton errichtet oder mit Ziegeln oder Platten ausgelegt werden. Es ist jedoch eine Öffnung in der halben Größe eines Normalziegels als Sickerloch freizulassen.

2) Bei Grüften sind die Särge auf Traversen zu stellen. Es sind daher bei der Errichtung solcher Grüfte Lager für zwei Traversenetagen einzurichten

3) Die Rückwidmung einer Gruft in ein Erdgrab ist nur möglich, wenn die gesamte unterirdische Gruftanlage entfernt wurde.

4) Wird eine Gruftanlage aufgelassen, so sind die in der Gruft beigesetzten Personen aus der Anlage zu entfernen und an anderer Stelle im Friedhof in würdiger Art und Weise zu bestatten. Die Kosten dafür hat der Benützungsberechtigte zu tragen.

§ 20 Urnennischen

1) In den Urnennischen dürfen nur die von den Rechtsträgern der Feuerbestattungsanlage und Friedhöfe übermittelten Aschenkapseln bzw. Urnen beigesetzt werden.

2) Die Beisetzung von exhumierten Gebeinen in Urnennischen ist unzulässig.

3) Die Urnennischen sind nach erfolgter Beisetzung einer Urne, mit einem Befondeckel abzuschließen. Der Benützungsberechtigte kann die Urnennische mit einem weiteren Abschlussdeckel aus Marmor, Kunststein und dgl. auf dem die Namen der beigesetzten Person ersichtlich sind, verschließen. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.

4) Die Anbringung von Halterungen für Blumenstöcke und Vasen bei den Urnennischen ist gestattet. Die Ausschmückung der Nischen und der Urnengräber mit Blumen usw. darf nur insoweit geschehen, als hierdurch die Sicht auf die anderen Nischen nicht behindert wird.

§ 21 Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 22 Standsicherheit

1) Für die Überprüfung der Standsicherheit eines Grabdenkmales ist allein die benutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die benutzungsberechtigte Person dazu gesondert aufzufordern oder über die erfolgten Prüfungen Aufzeichnungen zu führen.

§ 23 Regelung zur Räumung und Abtransport von Grabausstattungen

1) Erlischt das Benutzungsrecht an einer Grabstätte, gleich aus welchem Grund auch immer, so hat der Benutzungsberechtigte die bestehende Grabausstattung, bei Grüften auch die unterirdischen Anlagen, zur Gänze auf eigene Kosten binnen 4 Monaten aus dem Friedhof zu entfernen und eine ebene Fläche herzustellen. Befinden sich Fundamentanlagen im Boden, die nicht den Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung entsprechen, so sind auch diese zu entfernen.

2) Von der Räumungsverpflichtung kann sich der Benutzungsberechtigte nur befreien, wenn er eine diesbezügliche, schriftliche Vereinbarung darüber mit der Friedhofsverwaltung trifft. In dieser Vereinbarung ist der für die Räumung und Entsorgung zu entrichtende Betrag festzuhalten.

3) Auch der Übergang des Eigentumsrechtes an der Grabausstattung nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes befreit den Benutzungsberechtigten nicht von der Verpflichtung zur Übernahme der Räumungskosten.

4) Kommt der Benutzungsberechtigte in der festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nach oder trifft er keine Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung über die Räumung der Grabstätte, so hat er einen durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Betrag für die entstehenden Kosten anlässlich der Räumung durch die Friedhofsverwaltung zu entrichten. Dieser Betrag ist nach den zu erwartenden Eigenkosten der Friedhofsverwaltung festzusetzen.

5) Der Abtransport von Grabdenkmälern ist der Friedhofsverwaltung zeitgerecht anzuzeigen.

VI Friedhofseinrichtungen

§ 24 Leichenkammer

Für das Aufbewahren von Leichen stehen die Leichenkammern (Kühlboxen) in der Aufbahrungshalle zur Verfügung. Für die Benutzung ist die in der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Grünbach vorgesehene Gebühr zu entrichten.

§ 25 Aufbahrungshalle

Für die Aufbahrung von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Für die Benutzung ist die in der Friedhofsgebührenverordnung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vorgesehene Gebühr zu entrichten.

VI Ortspolizeiliche Vorschriften

§ 26

Verhalten auf dem Friedhof

1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Nicht gestattet ist:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs.3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
- c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- e) Tiere mitzunehmen (außer Blindenhunde);
- f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
- g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 27

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007, LGB1.9480-0, vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt am 08. April 2014 in Kraft.
- 2) Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.
- 3) Alle Rechte, welche an Grabstellen nach den früheren Friedhofsordnungen erworben wurden und bis zum Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung nicht erloschen sind, bleiben aufrecht.

Der Bürgermeister:



Franz Holzgethan



Angeschlagen am: 24.03.2014

Abgenommen am: 07.04.2014